

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Zerrenthin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 18 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Zerrenthin vom 13.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zerrenthin am 13.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhofs Zerrenthin und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 **Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 **Belegungsgebühren**

(1) für Erd- und Urnengräber

- 1 Erdgrabstätte
20 Jahre Nutzungsrecht

280,00 EUR

- 1 Urnengrabstätte 20 Jahre Nutzungsrecht	210,00 EUR
- anonyme Urnengrabstätte 20 Jahre	180,00 EUR
- für die Verlängerung der Nutzungsrechte je 1 Erdgrabstätte um jeweils 10 Jahre wird folgendes Entgelt erhoben:	125,00 EUR
- für die Verlängerung der Nutzungsrechte je 1 Urnengrabstätte um jeweils 10 Jahre wird folgendes Entgelt erhoben:	95,00 EUR
Verlängerungsgebühr zur Gewährleistung der Mindestliegezeit	
- für 1 Erdgrabstätte	12,50 EUR/Jahr
- für 1 Urnengrabstätte	9,50 EUR/Jahr

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 30,00 EUR

§ 9 Einebnung von Grabstätten

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht werden dafür folgende Gebühren erhoben:

Einzelgrabstätte nach altem Nutzungsrecht: 40 EUR

Doppelgrabstätten nach altem Nutzungsrecht : 55 EUR

Urnenwahlgräber nach altem Nutzungsrecht: 30 EUR

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zerrenthin vom 19.01.2005 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Zerrenthin, den 13.12.2017


Bürgermeister

(Siegel)

